

SATZUNG

des Seulberger Karnevalverein 1977 e.V. – Die Taunuseulen

§ 1

Zweck des Vereins

Der Seulberger Karnevalverein 1977 ist eine Vereinigung von Personen mit dem Ziel, karnevalistisches Brauchtum, Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern.

Der Verein führt zur Verbreitung des Frohsinnes Veranstaltungen in der Öffentlichkeit und/oder in geschlossenen Gesellschaften, insbesondere bei anderen Vereinen oder Hilfsorganisationen durch.

Der Verein ist unabhängig, konfessionell sowie parteilich und politisch neutral.

§ 2

Name und Sitz

Der Verein trägt den offiziellen Namen „Seulberger Karnevalverein 1977“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg eingetragen.

Der Verein kann seinen Namen eine karnevalistische bzw. humoristische Bezeichnung hinzufügen.

Sitz des Vereins ist Friedrichsdorf-Seulberg.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke in Form von Verbreitung karnevalistischer Kunst und Kultur; fördert die Jugend- und Altenhilfe mit Veranstaltungen bei Vereinen und Hilfsorganisationen, die unter anderen auch Jugend- und Altenpflege betreiben.

Der Verein führt durch

- a.) öffentliche karnevalistische Veranstaltungen,
- b.) Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine, insbesondere caritativer und wohltätiger Hilfsorganisationen,
- c.) Veranstaltungen und/oder Aufführungen bei/mit anderen Vereinen,
- d.) eigene Veranstaltungen zwecks Pflege der Kameradschaft.

Die Tätigkeiten des Vereins geschehen in selbstloser Weise und dürfen keinen eigenwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecken dienen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Seulberg oder dessen Rechtsnachfolger übereignet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seine steuerbegünstigte Zwecke, gemäß Abgabenordnung.

§ 5

Erkennungszeichen / Vereinsabzeichen

Der Verein kann sich ein

- Vereinsabzeichen
- Vereinswappen
- Vereinsständer = Fahne
- Vereinskleidung geben.

Vereinsabzeichen dürfen nur von Vereinsmitgliedern getragen und von den Organen des Vereins benutzt werden.

Ausgenommen sind solche Vereinsabzeichen, die zur Werbung dienen,

§ 6

Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung erworben.

II. Der Verein führt

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

zu a_+b) Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.

- zu c) Jeder Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr kann mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- zu d) Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

III. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sie nicht Jugendmitglieder sind.

Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Interessen der Jugendmitglieder werden von einem Beisitzer für Jugend im Vorstand vertreten.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung seines Jahresbeitrages, gemäß der Satzung werbend und unentgeltlich für den Verein tätig zu werden und zu kameradschaftlichen Verhalten gegenüber allen anderen Mitgliedern.

IV. Die Mitgliedschaft endet

a.) durch Tod

b.) durch schriftliche Austrittserklärung

b1) der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich

b2) die Austrittserklärung muß spätestens zum Ende des 3.Quartals des Geschäftsjahres dem Verein vorliegen

c.) durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluß erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet gegen über Dritten die Gründe für den Ausschluß zu nennen.

Der Betroffene hat ein Einspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung.

Der Einspruch muß schriftlich innerhalb von vier Wochen dem Vorstand vorliegen.

§ 7

Beitrag

I. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand nach Billigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag soll in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres bezahlt werden.

II. Der Jahresbeitrag eines fördernden Mitgliedes ist mindestens so hoch wie der eines aktiven Mitgliedes.

III. Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Archivar
- f) dem Pressewart
- g) dem Beisitzer für Jugend
- h) dem Veranstaltungsleiter
- i) stellvertretendem Archivar
- k) zwei weitere Beisitzer

Jeweils zwei Positionen der Stellen e-k können unter Umständen miteinander vereinigt sein.

II. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Ist eine der beiden Personen verhindert, die Vertretung des Vereins wahrzunehmen, wird diese Aufgabe für die Zeit der Verhinderung dem Kassierer oder dem Schriftführer übertragen.

Die Geschäftsführung des Vereins wird von den Vorstandsmitgliedern gemäß I. a - d durchgeführt

Die Positionen I. a,b,c dürfen nicht in Personalunion geführt werden.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und seine Tätigkeitsberichte zu geben.

Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen.

Zusammenkünfte, die Anwesenden und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

III. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einladung ist erfolgt, wenn sie in der genannten Zeit in dem Veröffentlichungsorganen der Stadt Friedrichsdorf bekanntgegeben wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt über deren Annahme und Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat spätestens nach zwei Geschäftsjahren einen neuen Vorstand zu wählen.

Jedes mündige Mitglied ist wählbar.

Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind einzeln und in geheimer Stimmabgabe zu wählen.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung regelt **ihre** Angelegenheiten durch Beschlußfassung.

Jede Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlußvorschlag abgelehnt.

Über die Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Beschlußprotokoll zu führen bzw. anzufertigen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt.

Im Falle der Verhinderung des Schriftführers bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Das Protokoll wird vom Leiter der Versammlung und vom Protokoll-Aufnehmenden unterschrieben.

Die Anwesenheitsliste und der Bericht der Kassenprüfer sind Bestandteile des Protokolls.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 32 ff BGB)

§ 11

Satzung

Satzungsänderungen können nur von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden (§ 33 BGB)

Die Änderung des Zweckes und der Gemeinnützigkeit des Vereins ist nicht möglich.

Sollte eine Mitgliederversammlung einen solchen Beschluß fassen, ist dies gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann **durch** Beschluß von drei Vierteln der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Voraussetzungen des § 73 BGB vorliegen.

§_13

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Seulberg oder dessen Rechtsnachfolger zu.

§_14

Erlangung der Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen und des Weiteren Hindernisse zu beseitigen, die einer Eintragung und Genehmigung im Wege stehen.

Satzungsänderungen, die aufgrund möglicherweise später eintretender Gesetzesänderungen notwendig werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.

§_15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. April 1977 errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.